

Grenze zur Schleichwerbung nicht überschritten

Zweiseitigen Bericht über ein Lebenshilfewerk kritisiert

Eine Gewerkschaftszeitung veröffentlicht eine zweiseitige Reportage über ein Lebenshilfewerk. Der „Geschäftsführer“ und der Vorsitzende des Betriebsrats kommen zu Wort. Die Redaktion berichtet über die Studie einer Universität mit einem besonders guten Zeugnis für das Werk. Ein Leser des Blattes hält den Beitrag für eine PR-Reportage im Stil einer werblichen Sonderveröffentlichung. Zudem sei journalistisch unsauber gearbeitet worden, da man ausschließlich leitende Mitarbeiter des Lebenshilfewerks habe zu Wort kommen lassen. Die Basis sei ausgeklammert worden. Auch seien falsche Darstellungen enthalten. So bekleide der angebliche Geschäftsführer diese Position nur in Teilbereichen. Die Chefredaktion der Zeitschrift kann in dem Artikel keinen Beschwerdegrund erkennen. Auch aus den beigelegten Unterlagen innerhalb der Beschwerde gehe nichts hervor, was eine Beschwerde begründen könnte. (2008)

Die Zeitschrift hat keine presseethischen Grundsätze verletzt; die Beschwerde ist unbegründet. Zwar handelt es sich um eine positive Darstellung des Lebenshilfewerks, doch wurde die Grenze zur Schleichwerbung nach Ziffer 7, Richtlinie 7.2, des Pressekodex nicht überschritten. Die Berichterstattung ist noch von öffentlichem Interesse gedeckt. Eine Verletzung der journalistischen Sorgfaltspflichten nach Ziffer 2 des Pressekodex liegt ebenfalls nicht vor. Die von der Redaktion gewählte Bezeichnung „Geschäftsführer“ für einen der Gesprächspartner ist vertretbar, da dieser zumindest in einem Teilbereich tatsächlich Geschäftsführer ist. Eine falsche Tatsachenbehauptung im Sinne der Ziffer 2 liegt daher nicht vor.

(BK1-82/08)

Aktenzeichen: BK1-82/08

Veröffentlicht am: 01.01.2008

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2); Trennung von Werbung und Redaktion (7);

Entscheidung: unbegründet